

§9

Einkünfte und Vermögen des Freundeskreises

- 1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Beitrag fest. Darüber hinaus sollen die Einkünfte des Freundeskreises aus freiwilligen Spenden der Mitglieder bestehen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Einkünfte und das Vermögen des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Über die Verwendung der Einnahmen beschließt im Einzelfalle der Vorstand.
- 5) Jede Tätigkeit für den Freundeskreis ist ehrenamtlich.
- 6) Mitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises erhalten, es sei denn die Erstattung von Kosten, die auf Veranlassung des Vorstandes im Interesse des Freundeskreises entstanden sind.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

Verwendung des Vermögens des Freundeskreises bei Auflösung

Bei Auflösung des Freundeskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Clavius-Gymnasium Bamberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§11

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Freundeskreises erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestellten Vorstand als Liquidatoren.

Bamberg, 24. April 1989

- S A T Z U N G -

§1

Name und Sitz des Freundeskreises

Der Verein führt die Bezeichnung:

Freundeskreis Clavius-Gymnasium / „alte OR“ Bamberg

- nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ -
er hat seinen Sitz in Bamberg.

§2

Zweck des Freundeskreises

- 1) Zweck des Freundeskreises ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Jugend. Dieser Zweck soll besonders durch die ideelle und materielle Unterstützung des Clavius-Gymnasiums bei der Erfüllung seiner erzieherischen Aufgaben erreicht werden.
- 2) Zugleich strebt der Freundeskreis eine enge und dauerhafte Verbindung zwischen Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrern, ehemaligen Schülern und Personen an, die an der Verwirklichung dieser Ziele interessiert sind.
- 3) Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Zwecke des Freundeskreises zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) wenn ein Mitglied die Zahlung von 2 Jahresbeiträgen unterlässt und auf daran anschließende schriftliche Mahnung Zahlung ebenfalls nicht eingeht,
 - e) wenn ein Mitglied unbekannt verzieht.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schlusse jedes Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens vier Wochen vor dessen Ende mitgeteilt sein.
- 4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§4

Organe

Organe des Freundeskreises sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§5

Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der erste, zweite und dritte Vorsitzende,
 - b) der Schatzmeister,
 - c) der Schriftführer.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle bei seinen Geschäften durch den zweiten, bei dessen Verhinderung durch den dritten Vorsitzenden vertreten wird.
- 3) Der erste Vorsitzende vertritt den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich allein; von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
- 4) Der Vorstand des Freundeskreises wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung eines Vorstandsmitglieds ist Nachwahl erforderlich; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 3 Jahre nach Schluss eines Geschäftsjahres, im übrigen aber nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- 2) Der Vorstand muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
- 3) Die Einberufung hat unter der Bekanntgabe der Tagesordnung im Fränkischen Tag mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderungsfall der zweite bzw. dritte Vorsitzende.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Versammlungsprotokoll einzusehen.

- 6) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) der Vorstandsbericht über die Tätigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) der Rechnungsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre und die Genehmigung der Jahresabschlüsse;
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegen im übrigen:
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der zwei Rechnungsprüfer in getrennten Wahlgängen;
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Freundeskreises.
- 8) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen bzw. gefasst. Satzungsveränderungen und die Auflösung des Freundeskreises sind mindestens mit dreiviertel Stimmenmehrheit zu beschließen.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschließen.
- 10) Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden.

§7

Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern des Freundeskreises. Er ist vom Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten beratend heranzuziehen. Er hat hierbei jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren.
- 3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, tritt an dessen Stelle das mit jeweils der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied.

§8

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der erste Rechnungsabschnitt dauert von der konstituierenden Sitzung bis zum 31.12.1989.
- 3) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, die der Kontrolle der durch die Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer unterliegt.